

GZ 712/13-III/15/94

Beaufsichtigung von Schülern, die nicht am Unterricht im
Pflichtgegenstand Religion teilnehmen

RUNDSCHREIBEN
RS.Nr. 105/1994

Verteiler: VII/2, N
Sachgebiet: Lehrer- Personalwesen an AHS
Inhalt: Einrechnung gemäß § 9 Absatz 3 BLVG in
die Lehrverpflichtung für die Beaufsichtigung
von Schülern, die nicht am Unterricht im
Pflichtgegenstand Religion teilnehmen

An alle Landesschulräte
und den
Stadtschulrat für Wien

Das BMUK nimmt im Einvernehmen mit dem BMFin in Aussicht,
Lehrern für die Beaufsichtigung von Schülern, die nicht am
Unterricht im Pflichtgegenstand Religion teilnehmen, ab 1.
Dezember 1994 für jede Aufsichtsstunde ab einer Mindestzahl
von 10 Schülern in der 5. bis 8. Schulstufe an
allgemeinbildenden höheren Schulen 0,5 WE gem. § 9 Abs. 3 BLVG
in die Lehrverpflichtung einzurechnen. Diese Werteinheiten
müssen im jeweiligen Kontingent des Landesschulrates
(Stadtschulrates) ihre Deckung finden Voraussetzungen für eine
Einrechnung sind:

1. Die Beaufsichtigung muß geboten sein (dies entscheidet
der Schulleiter);
2. Eine Beaufsichtigung ist in anderen Klassen nicht
möglich (z.B. wegen Überschreitung der
Klassenschülerhöchstzahl);
3. Die Schüler können nicht anderweitig beschäftigt werden
(z.B. in der Schulbibliothek),
4. Die Schüler dürfen nicht während des
Religionsunterrichtes in der Klasse verbleiben;

5. Die Berücksichtigung der Aufsichtsstunden hat von vornherein im Stundenplan zu erfolgen.

Der Vorlage von Einzelanträgen an das Bundesministerium für Unterricht und Kunst wird entgegengesehen.

Wien, 2. Dezember 1994
Für den Bundesminister.
Holzmann

F.d.R.d.A.